

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DIE BEIRÄTE DER KINDERTAGESSTÄTTEN

IN DER SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT

Auf der Grundlage § 16 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der z. Zt. geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 22. März 2022 die nachstehende Geschäftsordnung für die Kindergartenbeiräte erlassen. *)

§ 1

Allgemeines

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, den in Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Baddeckenstedt tätigen Mitarbeitenden und den politischen Vertreter*innen ist ein Kindertagesstättenbeirat zu bilden.

§ 2

Aufgaben des Beirats

Der Beirat wirkt gemäß § 16 Abs. 4 KiTaG bei wichtigen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen, die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Baddeckenstedt betreffen, im Rahmen der Herstellung des Benehmens mit, insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte nach § 3 KiTaG,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
3. die Festlegung der Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KiTaG und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie
4. die Festlegung der Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 KiTaG.

Der Beirat kann Vorschläge zu diesen Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in den Kindertagesstätten machen.

Die Stellungnahme des Beirats ist dem Träger der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Zusammensetzung des Beirats

1. Der Beirat ist aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreter*innen der pädagogischen Kräfte und politischen Vertreter*innen gem. § 16 Abs. 3 KiTaG zu besetzen.
2. Der Kindertagesstättenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Zwei Mitglieder des Samtgemeinderates als politische Vertreter
 - Die Leitung des zuständigen Fachamtes
 - Eine Vertretung des Fach- und Betreuungspersonals (außer der Leiterin)
 - Eine Vertretung der Elternschaft bei bis zu 40 Kindern und zwei Vertretungen der Elternschaft bei mehr als 40 Kindern in der Einrichtung
 - Entscheidend für die Kinderzahl ist die, die der aktuellen Betriebserlaubnis der Niedersächsischen Landesschulbehörde zugrunde liegt
 - Die Leitung der Einrichtung nimmt an der Sitzung teil und führt ein Ergebnisprotokoll.
 - Die Leitung des zuständigen Fachamtes sowie die Leitung der Einrichtung sind nicht stimmberechtigt.

3. Die Mitgliedschaft gilt für ein Kindertagesstättenjahr (01.08. – 31.07). Die Amtszeit endet spätestens mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte.
4. Das Vorschlagsrecht für die Benennung der politischen Vertreter seitens des Trägers bei Neubildung der Kindertagesstättenbeiräte liegt beim Samtgemeinderat. Die Benennung der politischen Vertreter erfolgt gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG.

Fraktionen und Gruppen sowie Ratsmitglieder, die keiner Fraktion und Gruppe angehören, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 2 des § 71 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, analog des § 71 Abs. 4 NKomVG in einen Kindertagesstättenbeirat ihrer Wahl ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

5. Für jede Elternvertretung wird eine Stellvertretung benannt.

§ 4

Einberufung des Beirats

Nach der Wahl bzw. Benennung der Beiratsmitglieder lädt der/die bisherige Vorsitzende zur ersten Sitzung des Beirats ein.

Die Beiratsmitglieder wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

Der/die Vorsitzende lädt die Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief, e-Mail oder Telefax zu den Beiratssitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für dringende Angelegenheiten bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zeitnah dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Bei der administrativen Abwicklung der Sitzung (Einladung und Protokollversendung) unterstützt die Samtgemeinde.

Der/die Vorsitzende hat den Beirat auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder dies verlangen.

§ 5

Sitzungen des Beirats

Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, eröffnet und leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden übernimmt die Vertretung.

Anwesende Vertreter*innen haben in der Sitzung kein Stimmrecht, wenn das ordentliche Beiratsmitglied anwesend ist und sind Zuhörer.

Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung können von jedem Beiratsmitglied gestellt werden. Hierüber ist durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Sitzung zu entscheiden. Sachanträge zur Tagesordnung können mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. Der/die Vorsitzende des Kindertagesstättenausschusses kann zu einer Beiratssitzung eingeladen werden.

Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6

Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Beiratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte
7. Bekanntgabe von Mitteilungen
8. Behandlungen von Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden. Hierzu gehören Anträge auf:

1. Abschluss der Beratung und Abstimmung
2. Überweisung eines Gegenstandes an einen Fachausschuss
3. Vertagung der Beratung eines Gegenstandes
4. Übergang zur Tagesordnung
5. Unterbrechung der Sitzung
6. Ausschluss eines Beiratsmitgliedes gemäß § 13 dieser Geschäftsordnung
7. Nichtbefassung mit gestellten Anträgen

Außerdem können jederzeit Erklärungen zur Geschäftsordnung abgegeben werden, wie

- Zurücknahme eines Antrages
- Wiederaufnahme eines Antrages.

§ 8

Redeordnung

Beiratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Beiratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

Der/die Beiratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

Mit Zustimmung des Beirates kann der/die Beiratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.

Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die redende Person gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 9

Anträge zur Beratung

Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:

- zur Geschäftsordnung gem. § 7, soweit sie sich auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Antrages beziehen; über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen sofort zu beraten und abzustimmen
- auf Änderung des Antrages
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Beiratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden TOP nicht zur Sache gesprochen haben
- auf Nichtbefassung

Anträge können zurückgenommen werden.

Wird ein Antrag auf Änderung des Antrages gestellt, so ist sofort darüber zu beraten und abzustimmen. Die Beratung über den ursprünglichen Antrag wird bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag ausgesetzt. Wird dieser angenommen, so bildet die durch ihn veränderte Fassung des ursprünglichen Antrages die neue Verhandlungsgrundlage.

Die Beratung eines Gegenstandes darf nicht auf unbestimmte Zeit vertagt werden; erneute Vertagung ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 10

Abstimmung

Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Beiratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge nicht zulässig.

Der/die Beiratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Beiratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

Der/die Beiratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 11

Anfragen

Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Beiratsvorsitzende zu stellen.

Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung.

§ 12

Sitzungsordnung

Der/die Beiratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/sie übt das Hausrecht aus.

Jede redende Person hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/die Beiratsvorsitzende kann redende Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist eine redende Person dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann der/die Beiratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn die redende Person beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der redenden Person das Wort entzogen, so darf es ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

Verhält sich ein Beiratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Beiratsvorsitzende zur Ordnung. Er kann ein Beiratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhalten ist zulässig, wenn der/die Beiratsvorsitzende ein Beiratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag der ausgeschlossenen Person stellt der Beirat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

Der Beirat kann ein Beiratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenden Anordnung schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf drei Monate, von der Mitarbeit im Beirat ausschließen. Das Beiratsmitglied kann als Zuhörer teilnehmen.

